Aktenzeichen: 11.2-60128/870326000016
BNR- ZD- Nummer: 158010004019

Anlage 2

Posteingang
29. JUNI 2026
Referat Sportförderung

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161 06846 Dessau - Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Str. 4

06844 Dessau-Roßlau

	Dez.	Stadt Dessau-Roßlau Oberbürgermeister	Rechts-amt	
	61		RPA	
	Büro OB	24. Juni 2026	Pers. Ref.	
Kultur	Soort	Ref. 07	GSB	
	X			

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161 06846 Dessau - Roßlau

Datum:	18.06.2026
Mein Zeichen:	11.2-60128 870326000016
Bearbeitet von:	Antje Thiele
Telefon:	0340-6506-429
E-Mail:	antje.thiele@alff.sachsen-anhalt.de
Telefon Amt:	0340-6506-0
E-Mail Amt	poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de
Internet Amt	
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg	BIC: MARKDEF1810 IBAN: DE21810000000081001500

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER 2023 – 2027)
RdErl. des MF vom 01.03.2024 (MBl. LSA. 2024, 175)

Förderprogramm: FP 8703 - Umsetzung von Vorhaben der Förderung von Sportstätten und Freibädern im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

Vorhaben: Freibad Roßlau, energetische Sanierung der Badewassersteuerung und barrierefreier Einstieg in das Wasserbecken

Aktenzeichen: 870326000016

Ihr Antrag vom:	23.03.2026
eingegangen am:	31.03.2026
Ergänzende Schreiben vom:	18.05.2026, eingegangen am 22.05.2026, 11.06.2026

Auf Ihren Antrag vom 23.03.2026 ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Hiermit wird Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie, auf Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und Ihres Antrags eine Zuwendung in Höhe von bis zu

108.823,53 Euro

in Worten: **einhundertachttausendachthundertdreiundzwanzig Euro**
bewilligt.

Das Vorhaben wird im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023 bis 2027 (GAP-SP) und nach den Regularien des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Intervention LEADER (Interventionscode (MS) – EL-0703) aus Mitteln der Europäischen Union und Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.
Der ELER beteiligt sich mit bis zu 80 % an den öffentlichen Ausgaben.

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsform: Nicht rückzahlbare Zuwendung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung mit einem Anteil von **70,00 %** auf die förderfähigen Ausgaben gewährt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **18.06.2026** und endet am **30.10.2027.**

2. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

3. Zuwendungszweck

Die Zuwendung wird gewährt für:

Freibad Roßlau, energetische Sanierung der Badewassersteuerung und barrierefreier Einstieg in das Wasserbecken:
- Erneuerung Steuerschränke mit Steuerungs- und Softwaretechnik,
- Erneuerung Umwälzpumpen mit Frequenzumformern einschließlich Integration der Pumpensteuerung in die neue Schalttechnik,
- Einbau eines Personenliftes als barrierefreien Einstieg in das Wasserbecken.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihrem Antrag sowie dem Finanzierungsplan allein zur Deckung der förderfähigen Ausgaben des vorgenannten Vorhabens.

4. Förderfähige Ausgaben

4.1 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung gesichert bleibt. Die förderfähigen Ausgaben in Höhe von **155.462,19** Euro wurden auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen vom 23.03.2026 einschließlich des dazugehörigen Finanzierungsplanes ermittelt.

Abweichungen vom Finanzierungsplan sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Berücksichtigung von Nummer 6.1 Buchstabe b) der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP) anzuzeigen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lokalen Aktionsgruppe **Mittlere Elbe-Fläming**

in Form der Beschlussfassung des LAG-Entscheidungsgremiums und der Bewilligungsbehörde.

Kostengruppe	Gesamtausgaben in Euro	davon förderfähig in Euro
Ausgaben nach DIN 276 KG 400	142.362,19	142.362,19
Ausgaben nach DIN 276 KG 600	13.100,00	13.100,00
Gesamt:	**155.462,19**	**155.462,19**

Für die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben sind die Ausgaben ohne Umsatzsteuer maßgebend.

Unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

4.2 Finanzierung des Gesamtvorhabens

		Euro	Euro
I. Gesamtausgaben			**155.462,19**
II. nicht zuwendungsfähige Ausgaben			**- 0,00**
III. Fremdmittel	a) Leistungen Dritter /Spenden		
	b) andere öffentliche Zuschüsse von Bund und Land		
	Fremdmittel - gesamt		**0,00**
IV. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (= I - II - III)			**= 155.462,19**
V. bewilligte Zuwendung			**108.823,53**

Hieraus ergeben sich nachfolgende erforderliche Eigenmittel:

VI. Finanzielle Beteiligung des Begünstigten auf Gesamtausgaben	Eigenmittel, Barmittel	**46.638,66**	
	Eigenmittel, Kredite		
	Anrechenbare Spenden/ Leistungen Dritter		
	Beteiligung des Begünstigten - gesamt (I. Gesamtausgaben – V. bewilligte Zuwendung)		**= 46.638,66**

Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den förderfähigen Ausgaben abhängt.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als förderfähig anerkannten Ausgaben (nach Nummern 4.1 und 4.2 dieses Bescheides), so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig in dem in Nummer 1 dieses Bescheides festgelegten Prozentsatz.

Erhöhen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als förderfähig anerkannten Ausgaben, so gilt die bewilligte Zuwendung weiterhin.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf die Haushaltsjahre:

Haushaltsjahr	Gesamtzuwendung in Euro
2026	54.000,00
2027	54.823,53
Gesamt	**108.823,53**

Zeitliche Verschiebungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

Änderungen des Bewilligungsrahmens stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Zahlungs- oder Finanzierungsplanes.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums ist der (Schluss)-Zahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Der Antrag einschließlich des Formulars Antragstellerstammdaten, die vorgenannten ergänzenden Schreiben sowie die als Anlage beigefügten ANBest-GAP sind Bestandteil dieses Bescheides.

6.2 Abweichend von Nummer 4 ANBest-GAP wird folgendes bestimmt:

Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachweis

Dieser Bescheid ergeht unter der Auflage der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nummer 4 ANBest-GAP.

Der Nachweis über die Auftragsvergaben ist bei der Bewilligungsbehörde spätestens zum ersten Zahlungsantrag zu erbringen.

Hierzu gehört auch die Abgabe der Erklärung **Interessenkonflikte** bei öffentlichen Auftraggebern von jedem, der an einer beliebigen Phase eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist. Die Erklärung Interessenkonflikte kann auch als Anlage zum „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER-/EGFL-Förderprojekten" unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung/Formulare/Informationen abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Schätzung des Auftragswertes für das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung, zu welchen auch Planungsleistungen gehören, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind, immer der Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist jedes Los EU-weit auszuschreiben. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

Wenn bei Missachtung hierdurch die falsche Vergabeart gewählt wurde, bedeutet dies einen Vergabefehler, der mit der vollständigen Streichung der Zuwendung bezogen auf den jeweiligen Auftrag sanktioniert wird.

Nähere Hinweise sind im „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER-/EGFL-Förderprojekten" enthalten. Das Merkblatt kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung/Formulare/Informationen abgerufen werden.

6.3 Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass die Sportstätte nicht überwiegend für den Schulsport genutzt werden darf. Zudem darf die Sportstätte und Ausstattung nicht dem gewinnorientierten Sport dienen.

6.4 Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass die Überwachung des Badebetriebes durch eine Aufsichtsperson erfolgt.

6.5 Sie sind verpflichtet, mit dem Vorhaben innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Der Beginn ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.6 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beträgt **fünf** Jahre und endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Endauszahlung.

Die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte unterliegen der Zweckbindung. Sie dürfen ab Vorhabenbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck genutzt werden. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist die Zweckbindungsfrist nicht anzuwenden.

6.7 Aufbewahrungsfristen und Auskunftspflichten

Die Originalbelege und die förderrelevanten Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Unterlagen fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Jahr der Schlusszahlung, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Sie sind verpflichtet, bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist im Rahmen der Nacherhebung von Informationen z. B zu programmbezogenen Indikatoren, zur Finanzierung oder zu den Nutzungs- oder Eigentumsverhältnissen auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist vor deren Ablauf verlängern. Die Bewilligungsbehörde behält sich auch vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

6.8 Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Sie sind verpflichtet, die Gestaltungsleitlinien für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen **während der Durchführung des Vorhabens bis mindestens zum Ende der Zweckbindungsfrist** umzusetzen.

Dabei sind die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens unter Verwendung der Logos der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Union kurz zu beschreiben.
Dies gilt für:

- Websites und Social-Media-Seiten der Begünstigten, wie Facebook, Instagram, LinkedIn u. a.
- Weitere analoge Kommunikationsmaterialien, wie Flyer und Broschüren u. a., die zur Durchführung eines Vorhabens für Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder die Öffentlichkeit publiziert werden.

Eine Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3, in Farbe) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige ist

- mit Informationen zum Vorhaben analog dem Bewilligungsbescheid,
- mit dem Hinweis zur finanziellen Förderung durch die Union und nationale Kofinanzierung unter Verwendung des Logos der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt,
- gut einsehbar in örtlicher Nähe zum Vorhaben

anzubringen.

Die Bestellung der Erläuterungstafel ist über folgende Internetseite möglich: https://www.brewes.de/erlaeuterungstafel-eler. Die Schritte zum Auslösen einer Bestellung sind auf der genannten Seite selbsterklärend erläutert. Ihnen als Begünstigter entstehen keine Kosten. Die bestellten Erläuterungstafeln werden den Begünstigten direkt zugesandt.

Für Vorhaben, welche aus dem ELER unterstützt werden, sind hierfür die entsprechenden Logovorlagen (Signet-Paar) zu verwenden:
Das Signet-Paar besteht aus den Logos des Landes Sachsen-Anhalt, der EU und dem Text „Kofinanziert von der Europäischen Union". Dieses steht Ihnen auf der unten genannten Website in unterschiedlichen Farbvarianten zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Signet-Paare dürfen nicht modifiziert oder mit anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo darf verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die EU hinzuweisen. Werden neben dem Signet-Paar weitere Logos dargestellt, dürfen diese nicht größer als das Logo der EU sein.

Nähere Anforderungen sind den Gestaltungsleitlinien für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) zu entnehmen.

Sie finden diese auf der folgenden Website:
https://eufonds.sachsen-anhalt.de/fondsuebergreifende-informationen/kommunikationspflichten

Auf dem Seitenende der oben genannten Website finden Sie ebenso die Mustervorlagen für Erläuterungstafeln für den ELER. Für das von Ihnen durchgeführte Vorhaben kommen die folgenden beiden Mustervorlagen zur Nutzung in Frage:

1. „Mustervorlage_Erläuterungstafel_Kofinanziert_EU_ST_A3-hoch.docx"

2. „Mustervorlage_Erläuterungstafel_Kofinanziert_EU_ST_A3-quer.docx"

6.9 Auszahlung

Vorschusszahlung
Gemäß Nummer 7.4 ANBest-GAP sind Sie mit Bestandskraft dieses Bescheides berechtigt, **einmalig** die Auszahlung eines Vorschusses in Höhe von bis zu 50 v. H. der in diesem Bescheid festgelegten Zuwendungssumme mit dem „Antrag auf Auszahlung des Vorschusses" zu beantragen.

Dem Antrag sind Kopien der zur Ausführung des Vorhabens geschlossenen Verträge, mindestens in Höhe des beantragten Vorschusses, und die dazu gehörenden Vergabeunterlagen gemäß Nummer 6.2 dieses Bescheides beizufügen.

Der Antrag auf Auszahlung des Vorschusses ist bei der Bewilligungsbehörde für das

Haushaltsjahr 2026 bis zum 30.10.2026

unter Verwendung des Vordruckes mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen.

Eine weitere Auszahlung erfolgt erst, wenn der Vorschuss abzüglich etwaiger Kürzungen und Verwaltungssanktionen vollständig durch förderfähige Ausgaben nachgewiesen wurde.

Schlusszahlung
Der Zahlungsantrag ELER ist bei der Bewilligungsbehörde für das

Haushaltsjahr 2027 bis zum 30.10.2027

unter Verwendung des Vordruckes „Zahlungsantrag ELER" mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Dem letzten Zahlungsantrag ist ein Sachbericht beizufügen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß Nummer 7.7 ANBest-GAP, wenn die Rechnungen bargeldlos über ein Bankinstitut bezahlt wurden.

Die Rechnungen und die Zahlungsnachweise sind im Original vorzulegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Den Antrag auf Auszahlung des Vorschusses und den Zahlungsantrag ELER finden Sie im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung/Formulare/Informationen.

6.10 Mit dem letzten Auszahlungsantrag (Schlusszahlung) reichen Sie Fotos von dem fertiggestellten Vorhaben sowie von der Einhaltung Ihrer Verpflichtungen aus den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen gemäß Nummer 6.8 ein.

7. Hinweise

Die Auszahlung erfolgt auf die von Ihnen im jeweils aktuellen Formular Antragstellerstammdaten angegebene Bankverbindung.

Subventionserhebliche Tatsachen
Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind (subventionserhebliche Tatsachen), sind im Antragsvordruck näher bezeichnet worden. Sie haben im Antrag im Formular Antragstellerstammdaten schriftlich versichert, dass Ihnen die Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind.

Auf die Offenbarungspflicht nach § 1 Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 724) i. V. mit § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird ausdrücklich hingewiesen.

Sanktionen
Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen, Nebenbestimmungen und Auflagen dieses Bescheides können zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung bzw. Rücknahme/Widerruf der Förderung nach § 13 ELER-FG-LSA in der jeweils geltenden Fassung führen.
Beträge, die aufgrund von Kürzungen und Verwaltungssanktionen nicht ausgezahlt werden, stehen gemäß § 14 ELER-FG-LSA in der jeweils geltenden Fassung für das Vorhaben nicht mehr zu Verfügung.

Künstliche Schaffung von Beihilfevoraussetzungen
Gemäß § 9 ELER-FG-LSA in Verbindung mit § 2 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) in der jeweils geltenden Fassung stehen Ihnen keine Zahlungen zu, wenn Sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich, den Zielen der betroffenen Vorschrift zuwiderlaufend geschaffen haben.

Datenspeicherung und Datennutzung
Es wird darauf hingewiesen, dass die aus dem Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen ersichtlichen Daten des Vorhabens auf Datenträgern des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Förderung verwendet werden.

8. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung leitet sich aus Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/ 2116 ab.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau - Roßlau

erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatisierten Einrichtung erstellt und wird nicht unterschrieben. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

ANBest-GAP
Empfangsbestätigung / Rechtsbehelfsverzicht
Erklärung Interessenkonflikte

Anlage
zum Zuwendungsbescheid

vom
18.06.2026

Aktenzeichen
8703 26 000 016

SACHSEN-ANHALT

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP)

Anlage zu Nr. 6.2 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die sektoralen Programme des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und für nicht flächen- und tierbezogene Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2023 bis 2027 im Land Sachsen-Anhalt (GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie - GAP-SP RRL); RdErl. des MWL vom 16. Februar 2024 - 53-60120 (MBl. LSA S. 159)

1. Rechtsgrundlagen

Diese ANBest-GAP enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Sie ergeben sich insbesondere aus den Haushaltsgrundsätzen und dem Verwaltungs- und Kontrollsystem auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der Verordnung (EU) 2021/2115 einschließlich hierzu erlassener delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte und dem nationalen Recht.

2. Zweckbindung, Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck muss durch die Durchführung des Vorhabens erreicht werden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich ausschließlich auf die mit der Vorhabenumsetzung verbundenen Kosten.

3. Finanzierungsplan

3.1 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen der Gesamtausgaben sind zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln trägt oder eine Nach- oder Ergänzungsbewilligung auf Antrag unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird, soweit diese nicht durch anderweitige, insbesondere beihilferechtliche Regelungen ausgeschlossen sind.

3.2 Zweckgebundene Spenden können vollständig dem Eigenanteil der Zuwendungsempfänger zugerechnet werden, sofern die Vorgaben der weiteren Mittelgeber dem nicht entgegenstehen. Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangenen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der tatsächlich geleisteten zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt. In diesen Fällen sind die jeweils zu berücksichtigenden Spenden sowie der daraus resultierende geänderte Finanzierungsplan der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigenanteil im Sinne dieser ANBest-GAP sind auch die Anteile weiterer öffentlicher Mittelgeber ausgenommen Bund und Land. Die insgesamt aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen dürfen die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 oder gemäß dem Beihilferecht zulässigen Fördersatz nicht überschreiten.

3.3 Der Bewilligungs-, der Zahlungs- und der Änderungsbescheid stehen unter dem Vorbehalt der Änderung der Gesamtfinanzierung durch nachträglich hinzutretende Deckungsmittel.

3.4 Ermäßigen sich nach dem Erlass des Zuwendungsbescheides die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Erhöhen sich die Einnahmen oder treten neue, bisher nicht berücksichtigte Einnahmen hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, wenn die hinzutretenden Einnahmen zu einer Überschreitung der zulässigen Fördersätze oder zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen würden.

4. Vergabe von Aufträgen

4.1 Ist der Zuwendungsempfänger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt) verpflichtet,

die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so hat er die Einhaltung dieser Verpflichtung der Bewilligungsbehörde durch die Vorlage der Vergabeunterlagen nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen nachzufordern und Vergabeprüfungen durchzuführen.

4.2 Die Beachtung der Binnenmarktrelevanz ist durch den öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen. Sofern auf eine Veröffentlichung des Auftrags verzichtet wird, insbesondere bei freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, sind die besonderen Umstände, die gegen ein grenzüberschreitendes Interesse sprechen, in einer umfassenden Begründung im Vergabevermerk zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4.3 Zuwendungsempfänger, die nicht die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer verpflichtet, mehrere – grundsätzlich mindestens drei – leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern.

4.4 Darüber hinausgehende Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund anderer Rechtsvorschriften die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, bleiben unberührt.

5. Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

5.1 Bei materiellen Investitionen endet die Zweckbindungsfrist mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Endauszahlung an den Zuwendungsempfänger, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen oder durch andere für den Vollzug verbindliche Regelungen oder in den interventionsspezifischen Förderrichtlinien ein längerer Zeitraum im Zuwendungsbescheid festgelegt ist. Die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte unterliegen der Zweckbindung. Sie dürfen ab Vorhabenbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck genutzt werden. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist die Zweckbindungsfrist nicht anzuwenden.

5.2 Alle anderen Vorhaben sind von der Anforderung an die Dauerhaftigkeit ausgenommen, sofern sich nicht Anforderungen aus den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ergeben. Gleiches gilt für Vorhaben, bei denen eine Dauerhaftigkeit im üblichen Sinne aufgrund des Zuwendungszwecks tatsächlich nicht möglich ist.

6. Pflichten des Zuwendungsempfängers

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

a) die Maßnahme maßgeblich vom Antrag und des daraufhin erlassenen Zuwendungsbescheides abweichend ausgeführt wird,

b) er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen oder von Dritten gegebenenfalls weitere Mittel erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung von mehr als 10 v. H. oder 1 000 Euro ergibt.

c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

d) beabsichtigt wird, bei materiellen Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfrist die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte zu veräußern oder nicht mehr entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck zu nutzen,

e) ein Übergang der geförderten Investition (zum Beispiel im Wege von Übergabe, vorweggenommener Erbfolge, Verpachtung, Verkauf, Zwangsversteigerung) auf eine andere Rechtsperson stattfindet,

f) sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen (zum Beispiel eine Änderung des Steuerstatus des Zuwendungsempfängers),

g) ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,

h) sich die persönlichen Angaben zum Zuwendungsempfänger (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform) ändern,

i) sich nach Abschluss des Vorhabens noch Gutschriften und Erträge ergeben oder wenn noch weitere zweckgebundene Deckungsmittel erhalten werden.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet,

a) die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit gemäß Anhang III Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 einzuhalten. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß den Gestaltungsleitlinien für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2023-2027 vorzugeben (Landesportal sachsen-anhalt.de, Themen: Europa und Internationales, Informations-/Kommunikationspflichten);

b) die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben und zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln; dazu

hat er, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partnern zu ermitteln und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen; zudem hat er die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren; die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland; zudem ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Entwicklungsprogramms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten;

c) Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich seiner Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände in diesen befinden, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7. Vorschüsse, Abrechnung, Auszahlung der Zuwendung

7.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt mit Ausnahme von Vorschusszahlungen im Erstattungsverfahren. Die Zuwendung wird auf der Grundlage tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben eines Zuwendungsempfängers, auf der Grundlage von Einheitskosten und Pauschalsätzen oder als Pauschalfinanzierung ausgezahlt.

7.2 Eine Auszahlung der Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert oder beantragt werden, als die damit verbundene Leistung tatsächlich erbracht ist und sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip).

7.3 Bei Anwendung von vereinfachen Kostenoptionen (Einheitsbeträge, Pauschalbeträge) ist mit dem Auszahlungsantrag in jedem Fall der Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens zu erbringen und sind die der Berechnung der Einheitsbeträge zu Grunde liegenden Mengen oder Einheiten nachzuweisen. Bei der Anwendung von Pauschalsätzen, bezogen auf direkt nachweisbare Ausgabenkategorien, sind die der Berechnung zugrundeliegenden direkten Ausgaben nachzuweisen (Erstattungsprinzip).

7.4 Sofern nach der interventionsspezifischen Förderrichtlinie Vorschusszahlungen zugelassen sind, können solche in Höhe von bis zu 50 v. H. der bewilligten Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides angefordert werden. Der Abruf der Vorschusszahlung ist nach Abschluss von zur Ausführung des Vorhabens dienenden Aufträgen auf gesonderten Antrag bei der Bewilligungsbehörde möglich. Nach Auszahlung des Vorschusses können weitere Zahlungen erst erfolgen, wenn der Vorschuss vollständig durch förderfähige Ausgaben abzüglich etwaiger Kürzungen und Verwaltungssanktionen nachgewiesen wurde.

7.5 Bei einer Förderung über vereinfachte Kostenoptionen können, sofern nach der interventionsspezifischen Förderrichtlinie Vorschusszahlungen zugelassen sind, Vorschüsse auf gesonderten Antrag nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides gewährt werden. Weitere Zahlungen werden nur bei Nachweis entsprechender im Zuwendungsbescheid festgelegter Einheiten, Zwischenziele und Meilensteine geleistet. Mit dem letzten Zahlungsantrag ist der geleistete Vorschuss bei Einheitskosten durch die bewilligten Einheiten und bei Pauschalbeträgen durch die Erreichung der für die Gewährung des Pauschalbetrags festgelegten Bedingungen plausibel nachzuweisen.

7.6 Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Auszahlungsantrag zu stellen. Teilzahlungsanträge sind zulässig, wenn sie in den interventionsspezifischen Förderrichtlinien oder im Zuwendungsbescheid nicht ausgeschlossen sind.

7.7 Soweit die Förderung auf der Grundlage tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben eines Zuwendungsempfängers erfolgt, sind zusammen mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen und die Zahlungsnachweise oder gleichwertige Buchungsbelege bis zum festgesetzten Abrechnungstermin des Zuwendungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde im Original einzureichen. Soweit Belege nur in elektronischer Form vorliegen, werden diese als Original anerkannt. Die Belegpflicht gilt nicht bei Förderung auf der Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen.

7.8 Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, sind die vollständigen Vergabeunterlagen oder bei Zuwendungsempfängern, die nicht unter Nummer 4.1 fallen, der Nachweis der Abforderung von Angeboten gemäß Nummer 4.3 spätestens mit dem ersten Zahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.9 Eine Änderung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Einreichungstermins für den Auszahlungsantrag bedarf eines Antrages und der Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Bei Nichteinhaltung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Auszahlungstermins erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung vollständig.

7.10 Die zur Auszahlung beantragte Zuwendung wird nach Abschluss der verwaltungsmäßigen Prüfung in der von der Bewilligungsbehörde festgestellten Höhe ausgezahlt.

7.11 Die Bewilligungsbehörde kann die zur Auszahlung beantragte Zuwendung zurückhalten, bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt und Kontrollen nach Fertigstellung des Vorhabens abgeschlossen sind.

7.12 Nach Abschluss des Vorhabens ist mit dem letzten Zahlungsantrag ein Sachbericht vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

8. Ablehnung, Rücknahme, Widerruf und Sanktion im Rahmen der Verwaltungskontrolle von Förder- und Zahlungsanträgen

8.1 Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnung, Widerruf, Rücknahme und Sanktionen, insbesondere Artikel 56, 57 und 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

8.2 Der Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Rahmen des Auszahlungsverfahrens.

8.3 Stellt die Bewilligungsbehörde Unregelmäßigkeiten oder andere Verstöße des Zuwendungsempfängers gegen die Bedingungen für die Gewährung der Förderung fest, wird der Auszahlungsantrag gemäß den Artikeln 57 und 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 ganz oder teilweise abgelehnt und der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art und Schwere des festgestellten Verstoßes.

8.4 Die Bewilligungsbehörde zieht nach den Prüfungen im Auszahlungsverfahren angewendete Kürzungsbeträge von dem im ursprünglichen Zuwendungsbescheid bewilligten Zuwendungshöchstbetrag ab.

8.5 Gemäß Artikel 59 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Abs. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann die Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zusätzlich einen Ausschluss von der Förderung verhängen.

8.6 Ist der Zuwendungsempfänger zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften gemäß Nummer 4 verpflichtet und kann er den Nachweis des rechts- und ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nicht erbringen, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen. Ist der Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten und liegen Verstöße gegen die Anforderungen an eine transparente und diskriminierungsfreie Abforderung von Angeboten vor, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen.

Die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Anforderungen an die öffentliche Auftragsvergabe wird gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2021/2116 anhand der Schwere des Verstoßes und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt. Die Höhe der zu verhängenden Sanktion richtet sich dabei nach den Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.

9. Rücknahme und Widerruf der Zuwendung, Verzinsung bei zu Unrecht gezahlten Beträgen

9.1 Die Rücknahme und der Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach den Artikeln 57 und 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 und der darauf beruhenden delegierten Rechtsakte sowie dem Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und dem ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt.

9.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen, insbesondere auch europäischen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig unwirksam wird.

Eine Rücknahme oder ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn

a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

b) die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck genutzt oder verwendet wird,

c) der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt sowie den Mitteilungspflichten nicht nachkommt,

d) der Zuwendungsempfänger oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird,

e) der Zuwendungsempfänger die Durchführung einer Kontrolle verhindert oder unmöglich macht.

9.3 Gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehende und künftig entstehende Rückzahlungsansprüche aufgrund von zu Unrecht gezahlten Beträgen in Vorhaben, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft zur Finanzierung der Marktmaßnahmen und anderer Maßnahmen (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert sind, werden mit vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen des Zuwendungsempfängers aus Vorhaben, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL sowie des ELER finanziert werden, auch vorhabenübergreifend verrechnet, sofern noch keine Rückzahlung erfolgt ist.

Gemäß Artikel 59 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann die Bewilligungsbehörde in folgenden Fällen ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichten:

a) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,

b) wenn der Verstoß geringfügigen Charakter hat.

9.4 Als Fälle „höherer Gewalt" und „außergewöhnlicher Umstände" können insbesondere anerkannt werden, wenn dies der zuständigen Bewilligungsbehörde mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitgeteilt wird:

a) Tod des Zuwendungsempfängers,

b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,

c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,

d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,

e) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon befällt,

f) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war.

9.5 Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des geförderten Vorhabens von einem Zuwendungsempfänger an einen Dritten kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn der Übernehmer alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllt und die von der Bewilligungsbehörde von ihm geforderten Nachweise vorlegt.

10. Aufbewahrungspflichten

Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die in Satz 1 genannten Dokumente fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Jahr der Schlusszahlung, aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

11. Prüfungen

Die rechtmäßige Verwendung der Zuwendung kann jederzeit durch die zuständigen Behörden oder von ihnen beauftragten Dritten auch vor Ort überprüft werden. Der Zuwendungsempfänger hat den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich seiner Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände in diesen befinden.

Die zuständigen Behörden oder beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise), der tatsächlichen Verausgabung oder, bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Dies gilt insbesondere für Prüfungen, die von den Bediensteten der jeweils zuständigen Ministerien, des Landesrechnungshofes, der bescheinigenden Stelle, der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Europäischen Rechnungshofes oder des Bundesrechnungshofes (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt) durchgeführt werden.

12. Subventionsbetrug

12.1 Die im Förderantrag und Auszahlungsantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches, von denen die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Auszahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

12.2 Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.

13. Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen und die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

SACHSEN-ANHALT

Finanziert von der Europäischen Union

Stand: 12/2024

Antragsteller/ Vorhaben:

Erklärung Interessenkonflikte

Ich, der / die Unterzeichnende, in den Eröffnungsausschuss / Bewertungsausschuss berufen oder mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut oder mit der Vorbereitung oder der Überwachung der Verfahren beauftragt oder zur Änderung von Teilen der Verträge über die öffentlichen Aufträge im Rahmen des oben genannten Vorhabens autorisiert, erkläre hiermit, dass **mir Artikel 61 der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)** (Verordnung (EU, EURATOM) 2024/2509 des EP und des Rates vom 23.09.2024[1]) mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

> „1. Finanzakteure […] und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – **einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen**, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuhelfen, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.
>
> 2. Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht, einschließlich des nationalen Rechts hinsichtlich Interessenkonflikten in Fällen, die einen Bediensteten einer nationalen Behörde betreffen, alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.
>
> 3. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf

[1] ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, S.1

direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann."

Ich erkläre, die Grundsätze der jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsordnung und des Haushaltsrechts einen Interessenkonflikt betreffend einzuhalten.

Gemäß **§ 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV)** vom 12.04.2016, BGBl. I S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,

2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,

3. beschäftigt oder tätig sind
   a. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
   b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf o. g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an den Vergabeverfahren dieses Vorhabens angemeldet haben bzw. Angebot(e) für Aufträge in diesem Zusammenhang eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Nach bestem Wissen und Gewissen erkläre ich, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden.

Sollte ich feststellen oder sollte es sich im Verlauf des Auswahl- / Eröffnungs-/ Bewertungsverfahrens/ des Abschlusses oder einer Änderung des Vertrages herausstellen, dass ein derartiger Konflikt besteht oder entstanden ist, werde ich dies dem Vorstand/Ausschuss/Dienstvorgesetzten unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werde ich mich von dem Bewertungsverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.

Antragsteller/ Vorhaben:			
Name, Vorname	Funktion	Datum und Ort	Unterschrift